

# Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemischten Gemeinde Aeschi

---

Die Versammlung der Gemischten Gemeinde Aeschi (Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18. Dezember 1992), gestützt auf Art. 7, 14 und 19 der kantonalen Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „extra leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt.

## beschliesst:

### Artikel 1

*Zweck* Diese Verordnung bezweckt den Vollzug der in der kantonalen Verordnung vom 23. Mai 1990 geregelten Kontrolle der Feuerungsanlagen.

### Artikel 2

*Vollzugsorgane*

- 1 Die Ausführung der amtlichen Kontrollen und Nachkontrollen wird dem Kreiskaminfegermeister übertragen.
- 2 Dieser wird durch den Gemeinderat als Feuerungskontrolleur für die Dauer von 4 Jahren bestimmt.
- 3 Er untersteht dem Gemeinderat und ist diesem gegenüber für die Ausführung der Kontrollen verantwortlich.

### Artikel 3

*Stellvertretung* Eine beim gewählten Feuerungskontrolleur mitarbeitende Person darf zur Stellvertretung eingesetzt werden, sofern sie die eidgenössische Berufsprüfung für Feuerungskontrolleure mit Erfolg abgeschlossen hat und wenn sie vom KIGA als Feuerungskontrollorgan zugelassen ist.

### Artikel 4

*Aufgaben* Die Aufgaben sind in der kantonalen Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „extra leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) geregelt.

## **Artikel 5**

### *Gebühren*

1 Die Gebühren für die amtlichen Kontrollen werden wie folgt festgelegt:

- a) periodische erste amtliche Kontrolle einer Feuerungs-anlage
  - für den ersten Brenner
    - einstufig Fr. 66.--
    - zweistufig Fr. 85.--
  - für jeden weiteren Brenner der gleichen Anlage
    - einstufig Fr. 55.--
    - zweistufig Fr. 74.--
- b) Nachkontrollen
  - Brenner einstufig Fr. 51.--
  - Brenner zweistufig Fr. 70.--

2 Für Kontrollen auf Wunsch des Hauseigentümers werden Gebühren in der gleichen Höhe wie für die periodische erste amtliche Kontrolle erhoben.

3 Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungs-eigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

## **Artikel 6**

### *Anpassung der Gebühren*

1 Der Gemeinderat passt die obigen Gebühren jeweils unverzüglich nach Bekanntwerden des August-Standes des Landes-indexes der Konsumentenpreise der eingetretenen Jahres-teuerung an.

2 Die neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft. Diese rein teuerungsbedingten Anpassungen unterstehen nicht der Genehmigungspflicht durch die kantonale Volkswirtschaftsdirektion.

3 Ueber andere Tarifänderungen entscheidet der Gemeinderat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Volkswirtschaftsdirektion.

## **Artikel 7**

### *Gebühreninkasso*

1 Die Gebühren für die amtlichen Kontrollen werden durch den Feuerungskontrolleur beim Hauseigentümer eingezogen.

2 Verweigert ein Hauseigentümer die Bezahlung trotz Mahnung des Feuerungskontrolleurs, erlässt der Gemeinderat eine entsprechende Kostenverfügung. Für die Verfügung selbst wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 30.-- erhoben.

3 Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemischte Gemeinde Aeschi dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

## **Artikel 8**

### *Administratives*

1 Die Abgabe der Kontrollrapporte erfolgt gemäss Weisungen des KIGA.

2 Die Verrechnungskontrolle abgelieferter Kontrollrapporte obliegt dem Feuerungskontrolleur.

3 Die Abrechnung zwischen Feuerungskontrolleur und Gemeindekasse über die Kostenanteile EDV und Formulare erfolgt nach Rechnungsstellung des Kantons.

## **Artikel 9**

### *Ausrüstung*

Anschaffung, periodische Funktionskontrolle, Wartung und Unterhalt des Messgerätes ist Sache des Feuerungskontrolleurs.

## **Artikel 10**

### *Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten*

1 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle vom 7. September 1990 aufgehoben.

2 Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Aeschi, 18. Dezember 1992

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Sekretär:

*sig. Hs von Känel*

*sig. A. von Känel*

# Anhang

## zum Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemischten Gemeinde Aeschi

Gestützt auf den Gebührentarif vom 18. Dezember 1992 hat der Gemeinderat am 17. März 2016 beschlossen, die Tarife für die Feuerungskontrolle an die teuerungs- und aufwandbedingten Mehrkosten anzupassen und zwar mit Wirkung ab 25. Februar 2016.

### Neu sind folgende Gebühren zu entrichten:

#### **Periodische Kontrolle**

Brenner einstufig **CHF 82.--**

Brenner 2-stufig **CHF 91.--**

#### **Weitere Brenner der Anlage**

Brenner einstufig **CHF 82.--**

Brenner 2-stufig **CHF 91.--**

#### **Nachkontrollen**

Brenner einstufig **CHF 80.--**

Brenner zweistufig **CHF 88.--**

Die Preise verstehen sich exkl. MwSt. und inkl. der Abgabe an das beco (CHF 20.--)  
Das Inkasso der Gebühren erfolgt durch den Feuerungskontrolleur.

Aeschi, 17. März 2016

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

*sig. J. Luginbühl*

*sig. A. von Känel*